GENOSSAME TRACHSLAU
8840 Trachslau

Weidenreglement

Zum besseren Verständnis von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Anspruch

Jeder im Bezirk Einsiedeln wohnhafte Genossenbürger ist berechtigt, sein eigenes Rindvieh auf den Alpen der Genossame Trachslau zu sömmern.
Genossen, die keine eigene Weide besitzen, haben den Vorrang.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung für die Sömmerung hat bis 15. Februar des laufenden Jahres **schriftlich** an den Präsidenten zu erfolgen, unter Angabe von Alter und Ohrmarke sowie unter Bezeichnung der gewünschten Weide.

§ 3 Viehauflage

Sollte ein Viehauftreibender nicht so viel Vieh auftreiben, wie er angemeldet hat, ist er trotzdem verpflichtet, die ganze Viehauflage zu entrichten, sofern die Weidenkommission nicht rechtzeitig (bis spätestens 30. April) informiert wird und keinen entsprechenden Ersatz organisieren kann.
Wenn ein Tier vor dem 25. Juli abgeführt und nicht durch ein anderes ersetzt wird, ist die halbe Auflage zu entrichten.

§ 4 Ersatz

Für Vieh, welches vor dem 25. Juli abgeführt wird, kann unter vorheriger Meldung an den Präsidenten ein Tier gleicher Gattung aufgetrieben werden.

§ 5 Überbestand

Sollte zu viel Vieh für die Weidenbestossung angemeldet sein, entscheidet der Genossenrat über die Möglichkeiten der Bestossung.

§ 6 Unterbestand

Wird von den Genossen zu wenig Vieh angemeldet, so hat der Genossenrat die Pflicht, für fremdes Vieh zu sorgen. Die Auflage für fremdes Vieh bestimmt der Genossenrat.

§ 7 Viehgattungen

Kühe						8/8
Rinder vor	1. November	x – 3 Jahre				8/8
Rinder	1. November	x – 3 Jahre	-	30. April	x – 2 Jahre	7/8
Rinder	1. Mai	x – 2 Jahre	-	31. Oktober	x – 2 Jahre	6/8
Meissen	1. November	x – 2 Jahre	-	30. April	x – 1 Jahr	5/8
Jährlinge	1. Mai	x – 1 Jahre	-	31. Oktober	x – 1 Jahr	4/8
Kälber ab	1. November	x – 1 Jahr				3/8
Kälber ab	1. Januar	x – 1 Jahr				1/8

x = Auftriebsjahr

§ 8 Bestossung

Die Viehweiden werden folgendermassen berechnet:

Buchen/Gspaa	37.1 Normalstösse
Ruchegg/Lochweid/Fluh	54.7 Normalstösse

§ 9

Auf- und Abfahrtstage

Die Auf- und Abfahrtstage werden durch die Weidenkommission bestimmt.
Die Sömmerungshalbzeit läuft bis zum 25. Juli. Dieses Datum ist gleichzeitig der massgebliche Stichtag für die Sömmerungsbeiträge.
Die Sömmerung für Ruchegg, Lochweid und Fluh dauert in der Regel bis zum 5. September, für Buchen und Gspaa bis 15. September.

§ 10

Befahren der Wege

Jedes widerrechtliche Befahren der Weiden und Fahrwege durch Dritte in und zu den Weiden ist verboten. Der Genossenrat kann in dringenden Fällen die Bewilligung erteilen. Für allen entstandenen Schaden ist der Verursacher haftbar.

§ 11

Fronarbeit

Der Genossenrat kann Fronarbeitstage für die viehauftreibenden Genossen bestimmen.

§ 12

Alppersonal

Das Alppersonal wird durch den Genossenrat angestellt. Der Arbeitsvertrag richtet sich nach dem massgeblichen Pflichtenheft.

§ 13

Zusatzbestimmungen

Für Regelungen, die nicht speziell erwähnt sind, ist der Genossenrat zuständig, wobei die kantonalen Alpvorschriften zu beachten sind.

Dieses Weidenreglement wurde an der Genossenratssitzung vom 03. Februar 2026 revidiert und ersetzt das Reglement vom 20. Januar 2016.

Der Präsident	Der Schreiber
Peter Kälin	Désirée Stebler